

Erfassungsbogen

Hinweise:

Der Erfassungsbogen dient mit den Angaben zur Erstellung einer Anwesenheitsliste nach § 2 Abs. 7 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08. Januar 2021.

Der Erfassungsbogen wird – wie die Anwesenheitsliste – für die Dauer von vier Wochen ab Teilnahme an der Gerichtsverhandlung oder an der Anhörung im Amtsgericht Magdeburg aufbewahrt und mit der Anwesenheitsliste auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Nach Ablauf des Zeitraums werden Erfassungsbogen und Anwesenheitsliste vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Vorname: _____
Familiename: _____
Vollständige Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Von d. Vorsitzenden nachzutragen:

Datum: _____
Az. _____